

Satzung

Förderverein Niederdeutsches Regionalzentrum (NRZ) – Landesteil Schleswig e.V.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Niederdeutsches Regionalzentrum (NRZ) - Landesteil Schleswig e.V." Der Sitz des Vereins ist Leck. Er ist in das Vereinsregister in Niebüll eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

(1) Zur Förderung und Aufrechterhaltung der Niederdeutschen Sprache und der sie tragenden Regionalkultur wurde 1993 ein NIEDERDEUTSCHES REGIONALZENTRUM für den Landesteil Schleswig in Leck eingerichtet. Hier sollen die Aktivitäten der Vereine, Gruppen und Initiativen, die die Niederdeutsche Sprache pflegen und fördern, koordiniert und Anregungen zur Sprache und Kulturpflege entwickelt werden.

(2) Träger des Niederdeutschen Regionalzentrums ist das Land Schleswig-Holstein.

(3) Um die Arbeit dieser Einrichtung zu fördern, soll das NRZ vom "Förderverein Niederdeutsches Regionalzentrum (NRZ) - Landesteil Schleswig e.V." inhaltlich und finanziell unterstützt werden. Der Verein arbeitet parteipolitisch neutral.

(4) Der Satzungszweck kann auch durch die direkte Förderung von Aktivitäten von Einrichtungen, Vereinen, Gruppen und Initiativen, die die Niederdeutsche Sprache pflegen, verwirklicht werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und vom Vorstand bestätigt. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Eine Aufnahme kann verweigert und/oder ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet und/oder dem in § 2 festgelegten Zweck nicht zustimmt oder ihm entgegenwirkt.

Über die Aufnahmeverweigerung entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen die Aufnahmeverweigerung bzw. den Ausschluss hat der Betroffene ein Widerspruchsrecht, über das die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

2. AUFBAU UND ORGANISATION, FINANZIERUNG

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn 1/4 aller Mitglieder dieses schriftlich dem Vorstand gegenüber zum Ausdruck bringt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine gegenseitige Vertretung ist ausgeschlossen.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre
- Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen

Satzung

Förderverein Niederdeutsches Regionalzentrum (NRZ) – Landesteil Schleswig e.V.

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Förderrichtlinien des Vereins

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Wahlen werden in der Regel schriftlich, mit Zustimmung aller Wahlberechtigten offen, vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt. Satzungsänderungen bedürfen die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart
- e) bis zu sieben Beisitzer

(2) Dem Vorstand sollten Bürger aus den drei Kreisen und der Stadt Flensburg angehören.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat folgende Aufgaben

- Umsetzung der Zielsetzung des Vereins
- Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung
- Vorlegen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(4) Die Mitglieder des Vorstandes -a bis d- sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes -a bis d- abgegeben.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand soll mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen werden.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Innerhalb einer Woche ist der Vorstand einzuladen, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder dieses verlangen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(7) Der Leiter des Niederdeutschen Regionalzentrums - Landesteil Schleswig nimmt an allen Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 8 - Finanzen

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Juristische Personen zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag als natürliche Personen. Zur weiteren Finanzierung der Arbeit werden Zuschüsse sowie Spenden eingeworben.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 - Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins ist nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" möglich. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen dem Niederdeutschen Regionalzentrum - Landesteil Schleswig zu. Für den Fall, dass das Niederdeutsche Regionalzentrum nicht mehr existiert, fällt es einem anderen als gemeinnützig anerkannten niederdeutschen Kulturträger im Landesteil Schleswig zu.

Diese Satzung tritt am 06.09.2013 in Kraft.